

piratenpartei

Vernehmlassungsantwort FMG-Teilrevision

Patrick Stählin patrick.staehlin@piratenpartei.ch 30. März 2016

Die Piratenpartei bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur FMG-Teilrevision. Da es eine Teilrevision ist werden wir nicht zu allen strukturellen Misständen im Gesetz Stellung nehmen sondern wollen zusätzlich zu dem zur Diskussion stehenden Entwurf einen Punkt ansprechen.

Das FMG gibt dem Bundesrat zu viele Kompetenzen. Es regelt eigentlich nur was der Bundesrat regeln darf. Wir sind uns bewusst dass der Fernmeldemarkt sich rasant entwickelt und daher auch das Gesetz sich entwickeln muss. Das heisst aber dass man dem Bundesrat klare Leitplanken und Grundsätze mitgeben muss damit sich die Verordnungen dann auch in dem vom Parlament gewünschten Rahmen sind.

Erschwerend kommt hinzu dass bei den Verordnungen keine Referenden vorgesehen sind, so kann das Gesetz im Kern so verändert werden, dass es dem ursprünglichen Entwurf nicht mehr entspricht.



Inhaltsverzeichnis

1	Netzsperrern	2
2	Netzneutralität	4
3	Datenhoheit beim Kunden	6
4	Kritik an den einzelnen Artikeln	6
4.1	Art. 1 Abs. 2 Bst. e)	6
4.2	Art. 12a	7
4.3	Art. 12a bis Internationales Roaming	7
4.4	Art. 12d Verzeichnisse	7
4.5	Art. 13d Inhalt der Verpflichtungen	8
4.6	Art. 13g Eröffnung eines Verfahrens über die Auferlegung von Verpflichtungen	8
4.7	Art. 13l Streitigkeiten aus Vereinbarungen und aus Verfügungen betreffend Preise und weitere Konditionen	8
4.8	Art. 22 und 23	9
4.9	Art. 31 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz und Bst. b	9
4.10	Art. 45a Sachüberschrift sowie Abs. 1	9
4.11	Art. 46a Abs. 1	9
4.12	Art. 46a Abs. 2	10
4.13	Art. 48 Abs. 1	10

1 Netzsperrern

Wir sind enttäuscht dass auch in diesem Gesetz wie zuvor im Geldspielgesetz und in der Urheberrechtsgesetz-Revision die Netzsperrern wieder als Universalwaffe gegen Inhalte angepriesen werden, die nicht unseren Gesetzen entsprechen.

Es gibt keinen Grund von den freiwilligen Netzsperrern abzuweichen, auch wenn die Netzsperrern sehr einfach umgangen werden können. Der vorgeschlagene Art. 46a Abs. 2 bedeutet Zensur. Er sieht keine gerichtliche bzw. demokratisch ausreichend legitimierte Kontrollinstanz vor. Im Fall der Einführung solcher Sperrern wird ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen. Die freie Meinungsäusserung wird eingeschränkt und folglich die freiheitliche-demokratische Ordnung gefährdet. Die staatliche Kontrolle des Informationsflusses, also die Zensur, hat in unserer Demokratie keinen Platz.



Die Vermutung liegt nahe, dass beim FMG die Zensur ähnlich wie im letzten Entwurf zum Geldspielgesetz/URG geregelt werden soll: Mit Sperrlisten und weiteren Massnahmen. Die Gefahr von Overblocking ist so real wie bei jedem anderen Einsatz von Sperrlisten: Erst kürzlich hat die Swisscom aus Versehen rund 15 Millionen Websites gesperrt, die betroffenen Unternehmen und Nutzer bleiben auf dem Schaden sitzen¹.

Banale DNS-Sperren können von jedem Internetnutzer problemlos umgangen werden (z.B. indem man den primären und sekundären DNS auf diejenigen von Google umlenkt und dort 8.8.8.8 bzw. 8.8.4.4 einfüllt). Im finalen Entwurf zum Geldspielgesetz wird deshalb bereits die Möglichkeit offengelassen, andere technische Mittel zu verwenden um die Zensur auszubauen. Wir können also bei solchen Gesetzesartikeln sehr schnell Verschärfungen erwarten, ohne demokratische Kontrolle oder Referendumsmöglichkeit. Wie wirkungslos DNS-Sperren sind, wurde mehrfach gerichtlich bestätigt: Beispielsweise das Landgericht Hamburg hält in einem Urteil vom 12.11.2008 fest, dass es den Richtern «in wenigen Minuten» gelungen sei, eine Internetseite trotz solcher Sperren zu finden. Es lehnte deshalb den Sperrantrag konsequenterweise ab². Auf Google finden sich rund eine halbe Million Webseiten zum Thema «bypass DNS filter»³.

Andere Filterinfrastrukturen (z.B. Deep-Packet-Inspection⁴) sind ebenfalls nicht wirksam und verletzen das Recht auf Privatsphäre. Diese Filter sollten in einem demokratischen Staat wie der Schweiz nicht eingesetzt werden müssen nur um die Bevölkerung vor illegalen Inhalten zu schützen. Falls sie doch zum Einsatz kommen sollten, lassen sich diese mittels dem Anonymisierungs-Netz Tor⁵ ohne Probleme umgehen. Selbst grosse, technologisierte Staaten bekunden Probleme damit Tor zu filtern. Zudem sind VPN-Anbieter weit verbreitet und mittlerweile für jeden mit technischem Basis-Wissen und einer Kreditkarte verfügbar. Sobald man mit der Netzensur anfängt geht man ein Wettrüsten ein. Der Staat als grosser Akteur bewegt sich immer weniger schnell als diejenigen die für Freiheit und Offenheit kämpfen.

Es gibt allerdings auch Alternativen zu Netzsperrern: Illegale Inhalte werden fast unabhängig vom Speicherort sehr schnell gelöscht werden falls man sich darum bemüht⁶. Wir schlagen vor das Löschen statt Sperren als Grundatz ins FMG aufgenommen wird. Interessanterweise sind illegale Inhalte, welche in der Schweiz gehostet werden, laut dieser Statistik, erst nach mehr als vier Wochen entfernt worden.

Sollten dennoch Netzsperrern den Weg ins FMG finden sollten folgende Punkte erfüllt

¹<https://isp-blog.ch/swisscom-sperrt-jimbo-hostgator/>

²<https://openjur.de/u/30638.html>

³<https://www.google.com/search?q=bypass+dns+filter>

⁴https://de.wikipedia.org/wiki/Deep_Packet_Inspection

⁵<https://www.torproject.org/>

⁶<https://netzpolitik.org/2014/fuenf-jahre-nach-zensursula-stellt-die-bundesregierung-fest-loeschen-statt-s>



sein:

- Die Aufnahme von neuen Einträgen in Sperrliste wird durch einen Richter verfügt, ein Antrag muss begründet sein und es muss glaubhaft gemacht werden dass die Beantragung der Löschung der Inhalte nach ablauf einer Frist nicht erreicht wurde
- Gegen die Aufnahme von neuen Einträgen kann Einspruch erhoben werden
- Neue Einträge werden veröffentlicht
- Einträge werden periodisch geprüft und von der Sperrliste genommen sobald die Inhalte verschwunden sind
- Die beantragende Stelle haftet für den Schaden der durch Overblocking entstanden ist
- Die Sperrliste ist öffentlich

2 Netzneutralität

Der Grundsatz der Netzneutralität bedeutet, dass aller Datenverkehr auf dem Internet gleich behandelt wird. Vor allem heisst dies, dass Internet-Access-Provider („Provider“) sich gegenüber verschiedenen Internetanwendungen, -diensten, -inhalten und an das Internet angeschlossenen Geräten (ab jetzt zusammenfassend „Internetdienste“) auch neutral verhalten. Netzneutralität soll für Wettbewerb zwischen Internetdiensten sorgen: Ein für den Wirtschafts- und Innovationsstandort Schweiz wesentliches Element der Netzneutralität ist das «Innovation-without-permission»-Prinzip. Es besagt, dass jeder das Internet weiterentwickeln und eigene neue Dienste und Inhalte anbieten kann, ohne dafür mit den Providern zuerst Verhandlungen führen zu müssen. Dieser Grundsatz unterstützt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz, weil so die Markteintrittsschranken tief gehalten werden und dadurch permanent neue oder verbesserte Internetdienste und Anwendungen um die Gunst der Kunden buhlen können.

Ein Verzicht auf eine Regulierung der Netzneutralität bringt umgekehrt das Risiko mit sich, dass die Provider ihre Marktmacht gegenüber den Anbietern von Internetdiensten ausnützen, die – gerade in der Schweiz – oftmals KMU sind. Die Netzneutralität wird in der Schweiz bereits heute verletzt, mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsintensität und die Innovationskraft gerade von Schweizer KMU und Startups. So bevorzugen Schweizer Provider bestimmte Anbieter von Internetdiensten und diskriminieren dadurch deren Mitbewerber.



Auch auf die Unterhaltungsindustrie haben Netzsperrungen einen Effekt. Wenn Internetdienste, welche Medien zum Konsum anbieten (im Moment der Haupttreiber des Datenvolumens im Internet) durch marktbeherrschende Provider faktisch ausgesperrt werden, begünstigt dies das Beziehen der Produkte aus anderen Quellen. Was wiederum die Bevölkerung kriminalisiert (indem sie ahnungslos Medien hochladen) und die Künstler mittellos macht. Das nächste YouTube oder Netflix oder Google kann nur in der Schweiz entstehen oder in der Schweiz ihre Dienste anbieten, falls die Netzneutralität im FMG verankert wird.

Folgende Grundsätze wären aus unserer Sicht für die Schweiz im FMG vorzusehen:

- Nichtdiskriminierung: Keine Unterscheidung zwischen einzelnen Internetdiensten, -inhalten, -anwendungen und -geräten bzw. zwischen jeweiligen Dienstklassen sowohl bei der Datenübertragung im und an den Rändern des Netzes des Providers als auch in kommerzieller Sicht (beispielsweise keine Blockierung oder Verlangsamung, keine künstliche Verknappung von Interkonnektionsmöglichkeiten, kein zero-rating).
- Netzwerkmanagement soll nur dann zulässig sein, wenn dieses nicht kommerziellen Interessen dient und aus technischen Gründen zur Bekämpfung kurzfristiger Überlastungssituation gerechtfertigt ist. Anwendungsspezifische Massnahmen sollten nur als ultima ratio in Betracht fallen; wirksame anwendungs-agnostische Massnahmen sind immer vorzuziehen.
- Spezialdienste sollen nur insofern zulässig sein, als sie zur Erreichung einer angemessenen Qualität der jeweiligen Angebote (Inhalte, Dienste, Anwendungen, Geräte) unabdingbar sind. Sie dürfen die Qualität des (dem Stand der Technik entsprechenden) normalen Internetdienstes weder allgemein noch im Fall des einzelnen Kunden beeinträchtigen (d.h. sind nur zulässig, wenn zusätzliche Kapazität für sie zur Verfügung gestellt werden kann). Der Zugang zu Spezialdiensten sollen allen Anbietern von Diensten, Inhalten, Anwendungen und Geräten diskriminierungsfrei angeboten werden (Referenzofferte).
- Die Provider sollen über Massnahmen, die vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung abweichen informieren, und zwar in der Form einer detaillierten Meldung gegenüber dem Regulator und einer vereinfachten, allgemein verständlichen Information gegenüber Konsumenten. Eine Ausnahmeregelung für kleine Provider ist vorzusehen.

Das Thema der Netzneutralität ist umfassender als in diesem Kapitel beschrieben, gerne verweisen wir auf die ausführlichere Version des Vereins „Swiss Open Systems User Group /ch/open“ aus dem auch die „Parlamentarische Gruppe Digitale Nachhaltigkeit“



(Parldigi) entstanden ist.

3 Datenhoheit beim Kunden

Nicht teil der Vernehmlassung, aber in der Debatte zum BÜPF in den Räten erwähnt worden, ist die Speicherung von Verbindungsdaten. Dazu möchten wir folgende Forderungen einbringen:

- Daten die bei den FDAs anfallen dürfen nur in Ländern gespeichert werden dürfen welche mindestens Schweizer Standards des Datenschutzes erfüllen.
- Daten dürfen von den FDAs nicht für Mehrwertdienste ausgewertet werden oder zur Auswertung weitergegeben werden, ausser der Kunde erlaubt dies explizit (opt-in)
- Verbindungsdaten welche nicht zur Abrechnung gebraucht werden dürfen nicht gespeichert werden. Abrechnungsrelevante Daten sind nach dem Bezahlen der Rechnung und Ablauf der Einsprachefrist unwiderruflich zu löschen.
- Gesetze welche Verbindungsdaten länger oder umfassender aufbewahren wollen, verletzen das Menschenrecht auf Privatsphäre und sollen nicht umgesetzt werden.
- Verbindungsdaten sind mit einem Schlüssel (Public/Private-Key Verfahren) zu verschlüsseln der dem Kunden bei Vertragsabschluss übergeben, bzw. generiert wird. Will der Kunde eine Abrechnung anfechten muss er die Daten entschlüsseln und dem FDA übergeben. Bei Beginn des Einspracheverfahrens wird ein neuer Schlüssel generiert.
- Von Kunden welche im vornherein auf Einsprachen Verzichten, werden keine Verbindungsdaten gespeichert.

4 Kritik an den einzelnen Artikeln

4.1 Art. 1 Abs. 2 Bst. e)

Jugendschutz hat nichts im FMG verloren, das öffnet Schleusen die mit Netzsperrern beantwortet werden welche Vorstufen zur Zensur sind. Zudem sind solche Netzsperrern in



Form von DNS-Sperren sehr leicht zu umgehen. Weitere Ausführungen oben im Kapitel Netzsperrern.

4.2 Art. 12a

Eine reine Meldepflicht nützt nichts, die Netzneutralität ist festzuschreiben. Die Fernmeldeanbieter haben sich mit einer Selbstdекlaration zu einer nach ihrer leseweise "Netzneutralität" verpflichtet, die aber unserer Ansicht nach sehr viele Ausnahmen erlaubt. So verlangen gewisse FDAs von Content-Anbieter Geld für die Weiterleitung der Daten an Kunden, um gleichzeitig eigene Angebote zu schützen (z.B. Swisscom TV gegen Netflix).

Abs. 2 sollte so lauten:

2) ~~Behandeln sie Informationen sind bei der Übertragung technisch oder und wirtschaftlich unterschiedlich, so müssen sie öffentlich darüber informieren gleich zu behandeln.~~

Weitere Ausführungen zur Netzneutralität oben im Kapitel Netzneutralität.

4.3 Art. 12a bis Internationales Roaming

Die Preise sollen sich Kaufkraftbereinigt an denjenigen der von der zuständigen EU-Kommission festgelegten orientieren. Es herrscht in der Schweiz nicht genug Marktdruck damit sich die Preise den Entwicklungen im Ausland angleichen.

4.4 Art. 12d Verzeichnisse

Wir schlagen einen weiteren Absatz vor welcher festschreibt dass der Eintrag nur mit dem Einverständnis des Kunden weitergegeben werden darf (opt-in).

Wir schlagen einen neuen Abs. 3 vor:

3) *Kundendaten dürfen nicht weiter gegeben werden, ausser der Kunde willigt einer solchen Weitergabe zu*



4.5 Art. 13d Inhalt der Verpflichtungen

Die Piratenpartei begrüsst die Regelungen betreffend der Entbündelung der Anschlüsse.

Abs c) Bereitstellung von transparenten *und technologieneutralen* Übertragungskapazitäten über Punkt-zu-Punkt-Verbindungen (Mietleitungen).

Der FDA soll die Technologie wählen können und nicht den Marktbeherrschenden Anbieter ausgeliefert sein.

Neuer Absatz: *e) Bereitstellung des Bitstromzugangs, wobei die Teilnehmeranschlüsse regional aggregiert werden müssen. Die Anzahl der Teilnehmeranschlüsse regelt der Bundesrat in einer Verordnung.*

Seite 33 des Erläuterungsberichts: Die Entbündelung auf der letzten Meile ist mit neuen Technologien keine wirtschaftliche Option mehr.

4.6 Art. 13g Eröffnung eines Verfahrens über die Auferlegung von Verpflichtungen

Die marktbeherrschende Stellung ist je nach Technologie erst nach ein paar Jahren offensichtlich, also soll die Frist gestrichen werden. Der erste Absatz sollte also so lauten:

1) Betrachtet die ComCom aufgrund der Voruntersuchung keine Anbieterin als marktbeherrschend, so kann jede Anbieterin ~~innerhalb von 30 Tagen ab Publikation~~ jederzeit bei der ComCom ein Gesuch um Einleitung eines Verfahrens über die Auferlegung von Verpflichtungen gegenüber einer anderen Anbieterin stellen.

4.7 Art. 13l Streitigkeiten aus Vereinbarungen und aus Verfügungen betreffend Preise und weitere Konditionen

Grosse Anbieter nutzen den gesamten Verfahrensweg aus um Entscheide nicht umsetzen zu müssen. Häufig ist der Entscheid bis zum Verfahrensende obsolet geworden. Dabei sollten eigentlich die kleinen FDA geschützt werden. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

Streitigkeiten aus Vereinbarungen zwischen Anbieterinnen und aus Verfügungen der ComCom über die Preise und weiteren Konditionen werden durch die Zivilgerichte be-



urteilt. *Beschwerden gegen Verfügungen der ComCom haben keine aufschiebende Wirkung.*

4.8 Art. 22 und 23

Mit steigender Verfügbarkeit von Software gestützten Funkanlagen (Software defined radio), welche auch aussenden können, wäre es begrüssenswert, wenn für jedes Frequenzband das versteigert wird, noch ein Forschungs-Band alloziert wird. Dies ermöglicht die flexible Forschung an Universitäten und würde auch privaten und kommerziellen Forschungseinrichtungen erlauben unkompliziert mit neuen Technologien zu experimentieren. Dies dient der Sicherheit aller Teilnehmer da Funkprotokolle traditionell nicht gut erforscht sind.

Zudem sollen Frequenzbänder, welche innerhalb von 3 Jahren nach der Ersteigerung nicht gebraucht werden, an den Staat zurückfallen. Bis zur erneuten Versteigerung ist die Frequenz frei verfügbar und darf entsprechend den Spielregeln der ISM-Bänder genutzt werden.

4.9 Art. 31 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz und Bst. b

Die Einfuhr, der Handel und die wissenschaftliche Analyse von Sendeanlagen soll in jedem Fall erlaubt sein. Einzig der Betrieb muss geregelt werden.

4.10 Art. 45a Sachüberschrift sowie Abs. 1

Dieser Artikel geht nicht weit genug. FDAs sollen gebüsst werden wenn ihre Infrastruktur mit gefälschten Adressierungselementen benutzt wird. Dies nimmt die FDAs in die Pflicht aktiv gegen das Fälschen der Adressierungselemente vorzugehen.

4.11 Art. 46a Abs. 1

Medienkompetenz ist Aufgabe der Eltern und der Ausbildung. Wir sind dagegen dass der Bundesrat in diesem Bereich Vorschriften erlassen kann. Die FDAs zu verpflichten, Informationen über Jugendschutz auf Anfrage abzugeben ist allerdings eine gute Idee.



4.12 Art. 46a Abs. 2

Streichen, siehe Ausführungen zu Netzsperrern im oberen Teil.

4.13 Art. 48 Abs. 1

Streichen. Kommunikation und Austausch haben quasi einen Menschenrechtscharakter und soll nicht aufgrund von Angabe von vagen Gründen unterbunden werden können.

Für die Piratenpartei Schweiz

Patrick Stählin

